

# Ausfertigung

## OBERVERWALTUNGSGERICHT DES LANDES SACHSEN-ANHALT



1 M 133/06  
3 B 155/06 MD

1 M 134/06  
1 B 234/06 MD

### Beschluss

*in der Verwaltungsrechtsache*

1. des Herr
2. der Frau I
3. des Herr
4. des Herr
5. der Frau
6. des Herr
7. der Frau I
8. des Herr
9. des Herr

**Antragsteller und  
Beschwerdeführers,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Remmers, Robra und Meyer,  
Saumestraße 1, 39104 Magdeburg (Az.: 723/08 W-RH)

**g e g e n**

die Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Alter  
Markt 6, 39104 Magdeburg (Az.: 32.21/de-OV),

**Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,**

beigeladen: Herr Thomas Fröhlich, Wolfenbütteler Straße 48, 39112 Magdeburg.

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rieger & Lauber, Hansapark 5,  
39116 Magdeburg (Az.: 1/06/070/11v),

— 2 —

### **w e g e n**

**Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs, Ordnungsverfügung  
- vorläufiger Rechtsschutz (Beschwerde) -.**

**Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt - 1. Senat - hat am  
15. Juni 2006 beschlossen:**

Die Verfahren 1 M 133/06 und 1 M 134/06 werden zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden. Es führt das Verfahren 1 M 133/06.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 1. Kammer - vom 15. Juni 2006 (1 B 234/06) und den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 3. Kammer - vom 15. Juni 2006 (3 B 155/06) wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die nicht für erstattungsfähig erklärt werden.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

### **G r ü n d e :**

Die Verfahren werden gemäß § 93 Satz 1 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung miteinander verbunden. Die Verbindung erweist sich als zweckmäßig, weil die Verfahren auf demselben Lebenssachverhalt beruhen und gleich gelagerte Rechtsfragen betreffen. Bei der Ordnungsverfügung vom 12.06.2006 handelt es sich - ebenso wie bei der gaststättenrechtlichen Gestattung vom 13.06.2006 - um Maßnahmen auf der Grundlage des Gaststättenrechts. Auch wenn die Ordnungsverfügung auf § 13 SOG LSA gestützt ist, wurden in der Sache Auflagen zu einer gaststättenrechtlichen Gestattung gemäß § 12 Abs. 3 GastG geregelt.

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 1. Kammer - vom 15. Juni 2006 (1 B 234/06) und den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 3. Kammer - vom 15. Juni 2006 (3 B 155/06) bleiben ohne Erfolg. Die mit den Beschwerdebegründungen vorgebrachten Einwände, auf deren Prüfung

→ 3 →

der Senat gemäß § 148 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, geben zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidungen keinen Anlass.

Die vom Verwaltungsgericht angenommene fehlende Zulässigkeit der erstinstanzlichen Anträge hat die Beschwerde nicht ausgeräumt. Das Verwaltungsgericht hat in dem Beschluss vom 15.06.2006 im Verfahren 1 B 234/00 ausgeführt, dass die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht haben, dass sich ihre Grundstücke in der „Nachbarschaft“ zum Veranstaltungsort befinden. Aus dem Vorbringen der Antragsteller, dass die Grundstücke in der Burchardstraße und in der Benediktinerstraße die „nächst gelegene“ Wohnbebauung zum Veranstaltungsort seien, lässt sich noch nicht auf das Bestehen der Antragsbefugnis schließen. Zudem nimmt die Antragschrift zu den in anderen Straßen gelegenen Grundstücken nicht Stellung. Insbesondere das Grundstück des Antragstellers zu 9. in der Straße „Alt Prester“ weist eine so erhebliche Entfernung zum Veranstaltungsort aus, dass von einer „unmittelbaren Nähe“ nicht mehr auszugehen ist.

Die Beschwerde hat auch in der Sache keinen Erfolg.

Der Einwand der Antragsteller, dass es sich bei der Veranstaltung nicht um ein seltenes Störereignis i. S. der LAI-Freizeitlärm-Richtlinie handelt, für das eine Überschreitung der grundsätzlich hinzunehmenden Immissionsrichtwerte bis zu 55 dB(A) zulässig ist, greift nicht durch. Für Festveranstaltungen der vorliegenden Art gibt es keine normativ festgelegten Grenzwerte. Die TA Lärm ist für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen und Freiluftgaststätten nicht anwendbar. Für Musikveranstaltungen im Freien ist die genannte Freizeitlärmrichtlinie (NVwZ 1997, 489 ff.) als Orientierungshilfe heranzuziehen (vgl. OVG Rheinl.-Pf., Urteil vom 16.04.2003 – 8 A 11903/02 –, BauR 2003, 1187; BGH, Urteil vom 26.09.2003 – V ZR 41/03 –, NJW 2003, 3699). Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich unter anderem auf Grundstücke, auf denen im Freien Diskothekenveranstaltungen, Livemusik-Darbietungen, Rockmusikdarbietungen o. ä. stattfinden. Ziff. 4.4 sieht bei seltenen Störereignissen vor, dass die Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) nachts einen Wert von 55 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Dem wird die angefochtene gaststättenrechtliche Gestattung mit der Auflage in Ziff. V 2 der Verfügung vom 12.06.2006 gerecht. Denn hiernach ist dafür Sorge zu tragen, dass nach 23:00 Uhr an der nächstgelegenen Wohnbebauung der Immissionsrichtwert von max. 55 dB(A) nicht überschritten wird.

Das Vorbringen der Antragsteller, allein am Standort Rothenhornpark seien in diesem Jahr neun Veranstaltungen geplant, bei denen „vorwiegend“ Immissionen von bis zu 55 dB(A) bis in die Nacht zugelassen würden, steht der Annahme eines „seltenen Störereignisses“ nicht entgegen. „Seltene Störereignisse“ liegen nach Ziff. 4.4 der Freizeitlärmrichtlinie i. V. m. Ziff. 2.3.5 TA Lärm vor, wenn eine Anlage an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres zur Überschreitung der Immissionsrichtwerte führt. Selbst wenn man mit der Auffassung der Antragsteller den Rothenhornpark als

— 4 —

eine Anlage im Sinne dieser Regelung ansieht, wird die maßgebliche Zahl von 10 Ereignissen nicht überschritten.

Soweit die Antragsteller unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darauf hinweisen, dass die Freizeitlärmrichtlinie nicht schematisch anzuwenden sei und es bei der Beurteilung der maßgeblichen Immissionswerte insbesondere auf Anlass und Bedeutung der Veranstaltung ankomme, stellt dieses Vorbringen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidungen nicht in Frage. Das Verwaltungsgericht hat in dem Beschluss im Verfahren 1 B 234/06 MD zutreffend ausgeführt, dass für die streitgegenständliche Veranstaltung – im Rahmen der Magdeburger Studententage – gerade im Hinblick auf die Bedeutung der Landeshauptstadt als Hochschulstandort ein öffentliches Bedürfnis besteht. Dem sind die Antragsteller nicht substantiiert entgegen getreten.

Der Hinweis der Antragsteller darauf, dass auch Veranstaltungen außerhalb des Rothomparks mit Geräuschimmissionen verbunden sind, stellt die Anwendbarkeit des Richtwerts von 55 dB(A) nach der Freizeitlärmrichtlinie ebenfalls nicht in Frage. Die Antragsteller haben weder dargelegt noch glaubhaft gemacht, dass Veranstaltungen im Innenstadtbereich oder am Salbker See für sie mit nächtlichen Geräuschimmissionen verbunden sind, die an Immissionswerte von 55 dB(A) auch nur heranreichen. Hierfür bestehen angesichts der erheblichen Entfernungen der genannten Veranstaltungsorte von den Grundstücken der Antragsteller auch keine Anhaltspunkte.

Der weitere Einwand der Antragsteller, die Antragsgegnerin habe dem Veranstalter nicht die Begleitung durch einen Sachverständigen abverlangt, greift ebenfalls nicht durch. Nach Ziff. V. 2 der Verfügung vom 12.06.2006 ist dafür „Sorge zu tragen“, dass die festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden. Anhaltspunkte dafür, dass der Veranstalter dieser Auflage nicht nachkommt, sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben die Antragsteller nicht – etwa durch entsprechende Lärmgutachten eines Sachverständigen – glaubhaft gemacht, dass die Immissionswerte in den vergangenen Jahren vom Veranstalter nicht eingehalten wurden.

Schließlich ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung auch nicht deshalb, weil die Antragsgegnerin nicht über zur Messung tieffrequenter Töne geeignete Messeinrichtungen verfügt. In der Verfügung vom 12.06.2006 wurde die Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte dem Veranstalter aufgegeben. Nach dem Inhalt der Verfügung hat dieser – ggf. durch den Einsatz technischer Mittel und von Messgeräten – zu gewährleisten, dass die Werte nicht überschritten werden. Wie oben ausgeführt, ist nichts dafür ersichtlich, dass sich der Veranstalter nicht an die ihm auferlegten Vorgaben hält.

Die Beschwerde hat auch keinen Erfolg, soweit sie sich gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Hilfsanträge richtet.

→ 5 →

Aus dem Vorbringen der Antragsteller ergibt sich nichts für einen Anspruch auf Unter-  
sagung der streitgegenständlichen Veranstaltung ab 22:00 Uhr. Im Hinblick auf die von  
den Antragstellern befürchteten Geräuschimmissionen bestehen gegen die Durchfüh-  
rung der Veranstaltung auch nach 22:00 Uhr keine Bedenken. Nach der im vorliegen-  
den Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung trägt die an der Freizeidlärmrichtli-  
nie orientierte Begrenzung der nächtlichen Immissionen auf einen Wert von 55 dB(A)  
den Anforderungen an den Nachbenschutz gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 GastG i. V. m. § 3  
Abs. 1 BImSchG hinreichend Rechnung. Dementsprechend haben die Antragsteller –  
ungeachtet der mangelnden Antragsbefugnis - einen Ordnungsanspruch auch nicht  
glaubhaft gemacht, soweit sie mit ihrem weiteren Hilfsantrag begehren, dass die An-  
traggegnerin die Einhaltung eines Immissionswertes von 40 dB(A) und die entspre-  
chende Senkung der tieffrequentierten Töne an der nächstgelegenen Wohnbebauung  
zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr des folgenden Tages sicherstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kos-  
ten des Beigeladenen werden nicht aus Gründen der Billigkeit für erstattungsfähig er-  
klärt (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil dieser im Beschwerdeverfahren keinen Antrag gestellt  
und sich somit auch selbst nicht dem Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 155 Abs. 3  
VwGO). Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus den §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1,  
47 Abs. 1 Satz 1 GKG. In einem Verfahren, in dem sich ein Antragsteller gegen die von  
einem Gaststättenbetrieb ausgehenden Immissionen wendet, ist der Streitwert abhän-  
gig von den Rechtsgütern, die der Antragsteller schützen möchte, sowie von der Art  
und dem Maß der Beeinträchtigung, gegen die er sich wehrt (vgl. OVG Rheinl.-Pf.,  
Beschluss vom 09.05.1994 – 11 E 10413/94.OVG -, juris). Unter diesen Voraussetzun-  
gen bewertet der Senat das Interesse der Antragsteller auf (jeweils) 1.000 Euro. Dieser  
Betrag wurde in entsprechender Anwendung des § 5 ZPO mit der Anzahl der An-  
tragsteller multipliziert. Von einer Herabsetzung des Streitwertes im Hinblick darauf,  
dass es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, wurde wegen  
der Vorwegnahme der Hauptsache abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Benndorf

Becker

Riese



Ausgefertigt:  
Magdeburg, 15.06.2006  
*[Handwritten Signature]*  
Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle